INFA

2/2004

Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis/Impressum

Vorwort
Was zur INFA zu sagen ist 3

News 4 – 5
Veranstaltungen/Druckschriften

Wegeunfälle
Schicksalsschlag für eines 18-Jährigen – Ein folgenschwerer Unfall 6 – 7
Schulweg 8
Was unternimmt die UKT zur Schulwegversicherung 9
18. Geburtstag – Todestag? 10 – 11
Aus dem Polizeibericht – ein tragischer Wegeunfall 12
Wer aus dem Auto aussteigt ist nicht mehr versichert! 12

Events
Richtig gesund! 14
Landesfamilientag 14
Fachkongress 14
Großer Schulanfängertreff 15
Tag der Behinderten 15

Fakten
UV-Schutz bei Hilfeleistungen 16
Fallbeispiel Hilfeleistungen 17
Gesund arbeiten durch richtiges Lüften 18 – 19
Auftragsvereinbarung zur Zusammenarbeit 20

Fragen und Antworten 21

Mitteilungen 22 – 23

Rätsel 24

Impressum:

Nr. 2/2004, 13. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich

Herausgeber:
Unfallkasse Thüringen
Telefon: 0 36 21 777-222
Telefax: 0 36 21 777-111
Internet: www.ukt.de
E-Mail: info@ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt, Textauswahl und Fotos:
Renate Müller,
Geschäftsführerin

Fremdautoren:
Petra Reinhard,
Rainer Voigt

Fotos-Quellennachweis:
Titelfoto, Seiten 3, 6, 8, 9, 10, 16:
Deutscher Verkehrssicherheitsbeirat e.V. Bonn
Seite 12: Rainer Voigt
Seite 13: www.steag.de
Seite 15: „Oscar am Freitag“

Gestaltung: UKT

Auflage: 4.500 Exemplare

Herstellung:
Druckhaus Gera GmbH

Was zur INFA zu sagen ist

In der vorliegenden Ausgabe unserer INFA haben wir uns der Problematik Wegeunfälle gewidmet. Nicht ohne Grund.
Denn vor uns liegen die grauen, trüben und nassen Tage.
Diese Jahreszeit mahnt zu besonderer Vorsicht im Straßenverkehr.
Unser Appell richtet sich aber nicht nur an die Kraftfahrer - vorsichtig zu fahren, bremsbereit zu sein und Rücksicht zu nehmen!
Auch die Passanten sollen sich angesprochen fühlen, sich im täglichen Verkehrsgetriebe korrekt zu verhalten. Nicht immer sind die Kraftfahrer die Unfallverursacher.
Auch Fußgänger sind sehr oft mit ihrem unbedachten Verhalten in Unfälle verwickelt.
Hier besonders unsere Kinder.
Sie sind die Schwächsten im Straßenverkehr.
Schnell ist ein Unfall auf dem Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause passiert. Trotz weit reichender Maßnahmen unsererseits zur Vermeidung von Unfällen geschehen noch zu viele Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Kindern.
Im Jahr 2003 hatten wir 46.727 Schülerunfälle. Diese Zahl belegt, dass unsere Sorge nicht unbegründet ist. Von den 1.926 Verkehrsunfällen auf dem Schulweg, die uns gemeldet wurden, betrafen dies 168 Grundschüler.
Für diese Zielgruppe suchen wir ständig nach geeigneten Initiativen für eine erfolgreiche und sinnvolle Prävention. So haben wir erst kürzlich mit einer groß angelegten Kampagne das Wissen für einen sicheren Schulweg mit unseren Partnern DEKRA, Niederlassung Gotha, und der Kreisverkehrswacht Gotha e. V. spielerisch und lehrreich vermittelt.
Auch der Verkehrs-Info-Bus „David“ reist als „rollendes Klassenzimmer“ mit Unterstützung der UKT durch die Lande. Parallel laufen Präventionswochen „kleine kinder - GROSSE AUTOS“, Aktionen „Sicherer Auftritt“, „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ und vieles mehr.
Höhere Aufmerksamkeit und ein besseres Gefahrenverständnis bedeutet höhere Sicherheit im Straßenverkehr - deshalb wünschen wir

einen unfallfreien Herbst und Winter
Ihre Renate Müller

Schwerpunktthema im nächsten Heft: Lärm

Erscheinungsdatum: April 2005

… aus der Unfallkasse

Seit 1. Juni 2004 ist Herr Dr. med. Hans-Reinhard Höfler als Beratungsfacharzt für die Unfallkasse Thüringen tätig.

Kooperation zwischen der Unfallkasse Thüringen und dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Freistaat Thüringen und den Freistaat Bayern haben **am 1. Juli 2004** in Gotha eine weitreichende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die bisherigen Textverarbeitungssysteme der beiden Häuser werden durch die gemeinsame Standardsoftware UniDok (**Uni**verselles **Dok**umentenmanagement) ersetzt.

Erstmals in der Geschichte der Unfallversicherungsträger wird auf der Grundlage eines gemeinsamen Pflichtenheftes die Programmierung auf die Vereinbarungspartner aufgeteilt. Die Unfallkasse Thüringen entwickelt für das flächendeckend verfügbare Microsoft Word die Funktionen zur Dokumenten- und Versionsverwaltung; der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband die Funktionen zur Berechnung und Feststellung von Renten.

Ausschlaggebend für die Kooperation war, dass mit ihr Synergien sowohl in personeller Hinsicht als auch der sächlichen Mittel genutzt werden können. Die laufende Pflege des Gemeinschaftsproduktes UniDok ist ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung.

Für beide Unfallversicherungsträger ist dies nur der erste Schritt zu weiteren Gemeinschaftsentwicklungen und innovativen Verwaltungsvereinfachungen innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung.

von links nach rechts: Renate Müller, Dr. Hans-Christian Titze, Jürgen Beese, Lars Eggert, Jürgen Renfer, Wilken Henning, Marco Peters

Veranstaltungen/Druckschriften

13. bis 15. Oktober 2004 A + A (Arbeitsschutz aktuell) in Wiesbaden

3. November 2004 Präventions- und Gesundheitstag im Objekt der Bereitschaftspolizei Erfurt

Ganzjährig: Auswertung „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“

15. Thüringen Ausstellung im Messezentrum Erfurt vom **26. Februar bis 6. März 2005**

Aufkleber zum Thema “Was unternimmt die UKT zur Schulwegsicherung?” (Seite 9)

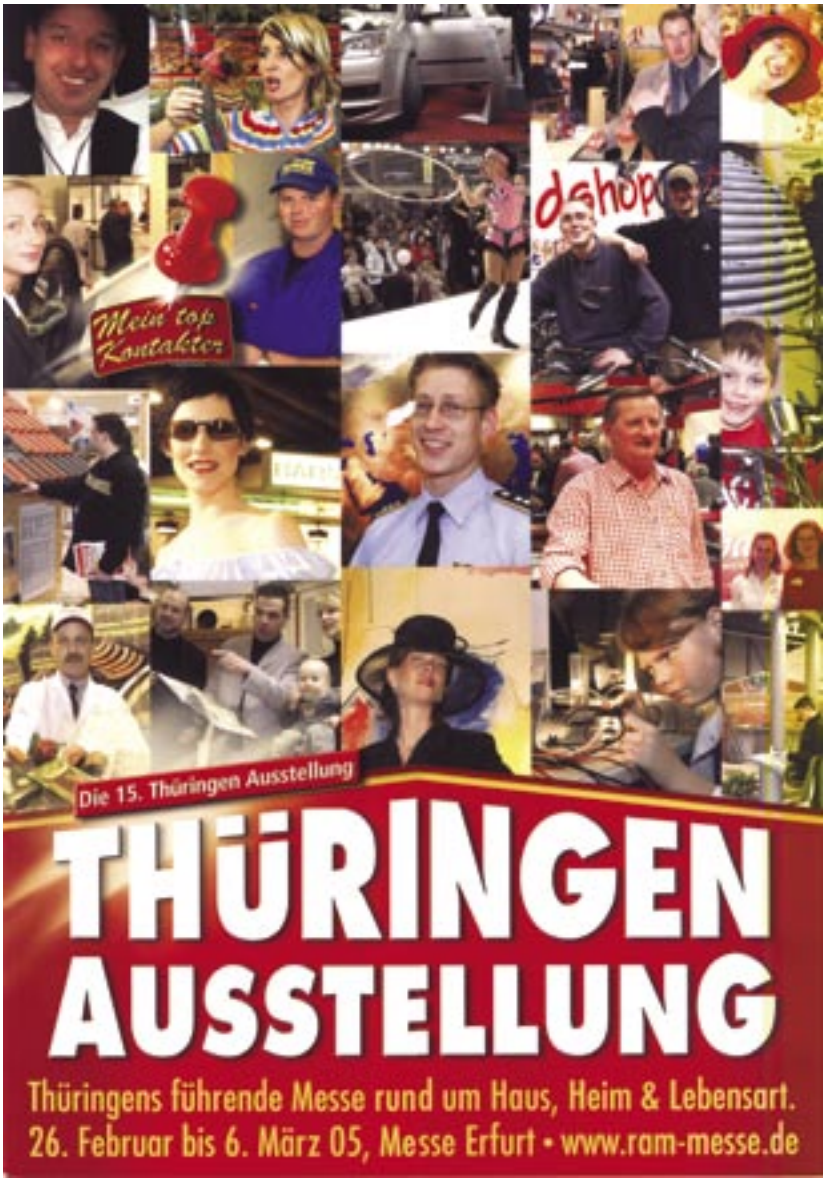

Bestellservice
Unter ***www.ukt.de*** erhalten Sie Informationen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und können direkt über ***tad@ukt.de*** bzw. per Fax: 03621 777-111 oder Anschreiben bestellen. Die Schriften für A + G im pdf-Format finden Sie unter: ukt.de - Infomaterial-Schriften - laufende Bestellnummer - (noch alte Nr.).

Auskünfte erteilt:
Volker Baumbach
Telefon: 03621 777-123
E-Mail: volker.baumbach@ukt.de

Schicksalsschlag für einen 18-Jährigen

Es war ein Wintertag im Februar 1998. Der damals 18-jährige A. war Auszubildender im 2. Lehrjahr in einer Auto-Werkstatt; er wollte den Beruf des Kfz-Mechanikers erlernen und hatte nahezu die Hälfte der Lehrzeit hinter sich.
Heute war Schultag. Zusammen mit einem Schulkameraden, der dieselbe Klasse besuchte, machten sich die Beiden gegen 06:00 Uhr mit dem Auto auf den Weg zur Berufsschule. Wegen der großen Entfernung zwischen Wohnort und Schule nutzten die beiden Azubis die Vorteile einer Fahrgemeinschaft.
Kurz nach 07:00 Uhr erreichten sie den Parkplatz der Schule, stellten dort den PKW ab und begaben sich auf den Weg zum Schulgebäude; bis zum Unterrichtsbeginn waren es noch ca. 20 Minuten.
Plötzlich und unerwartet bog ein PKW von der angrenzenden Straße mit überhöhter Geschwindigkeit in den Parkplatz ein. Der Fahrer, ebenfalls ein Berufsschüler im 3. Ausbildungsjahr, verlor die Gewalt über sein Fahrzeug und geriet auf die Gegenseite des Fahrstreifens, wo A. und sein Schulkamerad liefen.
Der PKW erfasste die beiden Jugendlichen, fuhr direkt in sie hinein, rammte drei parkende Autos und kam zum Stillstand.
Der Schulkamerad von A. hatte Glück im Unglück; er kam mit einigen leichten Frakturen davon und konnte nach ca. 3 Monaten seine Ausbildung ohne wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen fortsetzen und später erfolgreich beenden.
A. erlitt im Wesentlichen ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit Frakturen im Kopfbereich, eine Unterarmfraktur, eine Unterschenkelfraktur und ein stumpfes Brustkorb- und Bauchtrauma.
In tiefer Bewusstlosigkeit wurde A. auf der Intensivstation eines nahe gelegenen Krankenhauses aufgenommen.
Insgesamt ca. 16 Monate dauerte es, bis A. das Krankenhaus verlassen konnte.
In der Folgezeit erbrachte die Unfallkasse umfassende Leistungen zur Rehabilitation.

- Ein folgenschwerer Unfall -

Wohnungshilfe und Kraftfahrzeughilfe wurden in Anspruch genommen. Alle für eine Wiedereingliederung geeigneten Hilfsmittel wurden angeschafft.
Im Laufe der Jahre machte A. erstaunlicherweise große Fortschritte in seiner Genesung. Ernährungs- und Sprachprobleme bildeten sich langsam zurück.
Durch die Aufnahme in eine Behindertenwerkstatt fand die berufliche Rehabilitation von A. ein vorläufiges Ende.
Angestrebt ist eine Übernahme von A. in den Arbeitsbereich der Werkstatt, die voraussichtlich im Mai nächsten Jahres erfolgen kann.
Dem entsetzlich großen Leid, welches der Leichtsinn eines Jugendlichen verursacht hat, steht ein erheblicher finanzieller Aufwand des Unfallversicherungsträgers gegenüber.
Bis heute sind der UKT ca. 550.000 € an Aufwendungen entstanden.
Davon entfallen ca. 320.000 € auf die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung; ca. 55.000 € auf die Kosten für Pflege, ca. 65.000 € auf die Rentenleistungen und 45.000 € für Hilfsmittel.
Aufwendungen für Pflege, Hilfsmittel und Renten wird die Unfallkasse ohne zeitliche Begrenzung (Lebensdauer) tragen. Der Gesamtbetrag wird in einigen Jahren die Millionen-Euro-Grenze erreicht haben.
Die von der Unfallkasse Thüringen getragenen Kosten (Heilbehandlung, Pflege, Hilfsmittel, Rente) wurden bei der Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers in vollem Umfang geltend gemacht und von dieser erstattet.
Darüber hinaus konnte mit der Haftpflichtversicherung eine Abfindungsvereinbarung über die der Unfallkasse Thüringen zukünftig entstehenden Aufwendungen getroffen werden. Hierfür erhielt die Unfallkasse Thüringen einen Kapitalbetrag von 400.000 €.
Damit ist der Fall im Hinblick auf zukünftige Forderungen gegen die Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Jedoch bleibt der Versicherte weiterhin in Betreuung der UKT

Klaus Nagel
Unfallabteilung

Lars Eggert
Abteilung Recht undRegress

Erste Hilfe - Anmeldung und Ausbildung 2005

1. Melden Sie Ihren Bedarf telefonisch bei der Unfallkasse Thüringen, Abteilung Prävention, Tel. 03621 777-122.
2. Pro gemeldetem Teilnehmer senden wir Ihnen die entsprechenden Gutscheine (Training bzw. Ausbildung) zu.
3. Sie können Ihre Ausbildungsstelle selbst wählen und den Ablauf organisieren.
4. Der ausgefüllte Gutschein ist dem Ausbilder zu übergeben.
5. Die ausbildenden Stellen rechnen anhand der Gutscheine - sie gelten als Ausbildungsnachweis - direkt mit der Unfallkasse Thüringen ab.
6. Über unsere Datenbank erfolgt die Kontrolle zu den absolvierten Ausbildungen.
7. Nach einer Grundausbildung ist, spätestens nach drei Jahren, ein Fortbildungslehrgang zu absolvieren.

Schulweg

Jedes Jahr betreten Tausende ABC-Schützen zum ersten Schultag einen neuen Lebensabschnitt. Die vielfältigsten Aufgaben erwarten die Kinder.
Eine große Herausforderung ist auch die Bewältigung des täglichen Schulweges. Schon im Kindergartenalter werden die Kinder auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet. Durch praktische Übungen im öffentlichen Verkehrsraum mit den Verkehrssicherheitsberatern der Polizei, durch die ständige Festigung von Erlerntem beim Spaziergang mit der Erzieherin in der Kindergartengruppe. Unter Anleitung der Eltern werden die Schulanfänger bei der Bewältigung der Gefahren des Lebens auf diesen Lebensabschnitt vorbereitet.
Die größte Rolle bei der Vorbereitung der Kinder auf den Schulweg kommt den Eltern zu. Sie sind die Verkehrserzieher ihrer Kinder! Sie tragen Verantwortung dafür, dass ihre Kinder auf die Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer und Mitfahrer vorbereitet werden.
Diese Aufgabe sollte aber nicht erst 14 Tage vor Schulanfang beginnen. Das permanente Üben, Demonstrieren, alleine machen lassen, Wiederholen, Erlerntes in Gesprächen vertiefen, kontrollieren und bewerten, sollten ständige methodische Begleiter der Eltern sein, um den Kindern die Zusammenhänge im Straßenverkehr bewusst zu machen.
Zuerst sollten die Eltern gemeinsam mit ihren Kindern den sichersten Weg zur Schule erkunden. Dazu gehört, dass markante Punkte zum Überqueren der Fahrbahn festgelegt und auch täglich genutzt werden.
So sollten alle Überquerungshilfen, wie Ampeln, Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln und Schülerlotsenüberwege, mit in den sicheren Schulweg eingeplant werden.
Nicht der kürzeste Weg ist der sicherste!
Gemeinsam mit ihren Kindern müssen die Eltern üben:
An der Ampel:
Erst stehen bleiben am Bordstein, nach beiden Seiten schauen und erst bei Grün die Fahrbahn überqueren.
Hinweis: Kindern bewusst machen, wenn man auf der Fahrbahn ist und die Ampel schaltet um auf Rot - weitergehen - nicht zurücklaufen.
Am Fußgängerüberweg: (Zebrastreifen)
Erst stehen am Bordstein, nach beiden Seiten schauen und erst dann die Fahrbahn überqueren, wenn die Fahrzeuge halten.
Hinweis: Kindern erklären, wie wichtig es ist, mit dem Fahrer im Auto Blickkontakt herzustellen.
Ohne Hilfsmittel:
Erst stehen bleiben am Bordstein, nach beiden Seiten schauen und erst dann gehen, wenn die Fahrbahn frei ist.
Hinweis: Kindern zeigen, wo man an übersichtlichen Stellen (nicht in Kurven oder an Kuppen) die Fahrbahn gerade überquert.
Zwischen parkenden Autos:
Vom Bordstein runter auf die Fahrbahn treten, zwischen den Autos vorgehen bis zur Sichtlinie und stehen bleiben, nach beiden Seiten schauen und erst dann die Fahrbahn überqueren, wenn sie frei ist.
Hinweis: Kindern bewusst machen, dass man niemals, ohne auf den Verkehr zu achten, zwischen den Autos über die Fahrbahn laufen darf. Sie sind klein und werden zwischen den Autos nicht gesehen.
Auf der Fahrt zur Schule mit dem Auto müssen sie immer mit dem passenden Rückhaltesystem gesichert werden.
Es gibt keine Entschuldigung für solche Argumente, wie „Es ist ja nur ein kurzes Stück!“ - das könnte man auch zu Fuß gehen!
Oder „Ich fahre nicht schneller als 30 km/h“ - auch hier werden ungesicherte Kinder bei einem Aufprall mit fünffachem Gewicht durch die Frontscheibe geschleudert.
Auch der Transport mit dem Bus zur Schule erfordert für die Erstklässler ein „Vorabtraining“. Es sollte mit den Kindern über das richtige Verhalten an der Bushaltestelle, im Bus und beim Ein- und Aussteigen gesprochen werden.

Es ist wichtig, dass Eltern mit ihren Kindern die gemachten Erfahrungen auf dem Schulweg reflektieren und gemeinsam versuchen, entstandene Probleme auszuräumen.
Wir Erwachsene müssen unseren Kindern helfen, denn die Kinder sind das höchste Gut und doch so klein, dass man sie leicht übersieht.

Petra Reinhardt
Verkehrswacht Suhl

Was unternimmt die UKT zur Schulwegsicherung?

Vergleicht man die Entwicklung der Schulwegunfälle in den letzen Jahren im Freistaat, ist ein erheblicher Rückgang festzustellen. Trotz der Zunahme des Individualverkehrs und damit einhergehend der potenziellen Risikoerhöhung entwickeln sich die Zahlen von verletzten oder getöteten Schülern erfreulicherweise rückläufig.

Wie bekannt, ist die UKT Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung im Land Thüringen. Bei ihr sind gegenwärtig 409.219 Kindergartenkinder, Schulkinder sowie Berufsschüler gegen Unfälle versichert. Dieser sensible Aufgabenkreis liegt den Aufsichtspersonen der Unfallkasse ganz besonders am Herzen. So leisten sie in der Prävention mit dem Blick auf diese Zielgruppe gerichtet, keinen geringen Beitrag mit der Erarbeitung eines Fortbildungsprogrammes zu Problemen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Schulwegsicherung, oder Erarbeitung eines Unterrichtsprogramms zu Problemen der Schulwegsicherheit bei Schülern der berufsbildenden Schulen.

Worin liegen die Ursachen für sich dennoch ereignende Unfälle?

Eine der Ursachen ist im veränderten Freizeitverhalten unserer Kinder und Jugendlichen zu finden. Statt sich sportlich zu betätigen, wird vor dem Fernseher bzw. Computer gehockt. So ist der Ausgang für viele Verkehrsunfälle in der mangelnden Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit begründet.

Wie ist die UKT, speziell ihre Aufsichtspersonen, gefordert?

Von sicherheitstechnischen Beratungen und Kontrollen in Kindertageseinrichtungen, Schulgebäuden, Sportanlagen, Pausenhöfen angefangen, bis hin zu besonderen Maßnahmen reicht die Palette von Aktionen, wie

- „Sicherer Schulweg“ in Partnerschaft mit der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. zum jährlichen Schuljahresbeginn
- „Sicherheit braucht Köpfchen“ - Großer Schulanfängertreff in Kooperation mit DEKRA, Landesverkehrswacht e. V. in Vorbereitung auf den künftigen Schulweg für Erstklässler
- Präventionstage „kleine kinder, GROSSE AUTOS“ in Gemeinschaftsarbeit mit der Stadt Nordhausen, dem Schulamt Worbis, der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. (Schulungen „Toter Winkel“, Erste-Hilfe-Kurse, Elternabende, Bewegungsparcour)
- Spannbandaktion „Achten Sie auf Kinder!“ zu Beginn eines jeden Schuljahres, um nur einige zu nennen.

Ein Projekt ist noch besonders zu erwähnen. Gemeinsam mit der Bauhaus-Uni Weimar arbeiten wir gerade an einer Studie zur Schulwegsicherheit im räumlichen Umfeld von Thüringer Schulen.

Herbert Baur
Abteilung Prävention

18. Geburtstag – Todestag?

18. Geburtstag, Führerschein, Auto, Unfall - so sieht nicht selten die „Karriere“ eines Fahranfängers aus. Wer mit dem neuen Führerschein ins Auto steigt, ist noch lange kein perfekter Fahrer. Junge Fahranfänger haben ein fünffaches Risiko zu tödlichen Verletzungen im Vergleich zur Fahrergruppe ab 25 Jahre. Dies belegt auch die Statistik der Unfallkasse Thüringen.

In Unfällen mit tödlichem Ausgang oder bleibendem Körperschaden sind überproportional Schüler beteiligt, die noch keine 19 Jahre alt sind. Die meisten dieser Unfälle sind selbst verschuldet. Obwohl die Verkehrsunfallquote (Anzahl der Unfälle bezogen auf die Anzahl der Schüler) der Berufsschüler in den letzten Jahren leicht sinkt, steigen unsere Versicherungsleistungen dafür stark an.

Ursachen für die steigenden Kosten sind einerseits wiederkehrende Rentenzahlungen infolge früherer Unfälle als auch eine Zunahme der Unfallschwere. Bei Letzterem zeichnen sich vor allem die männlichen Jugendlichen aus. Sie sind deutlich häufiger in schwere Unfälle verwi-

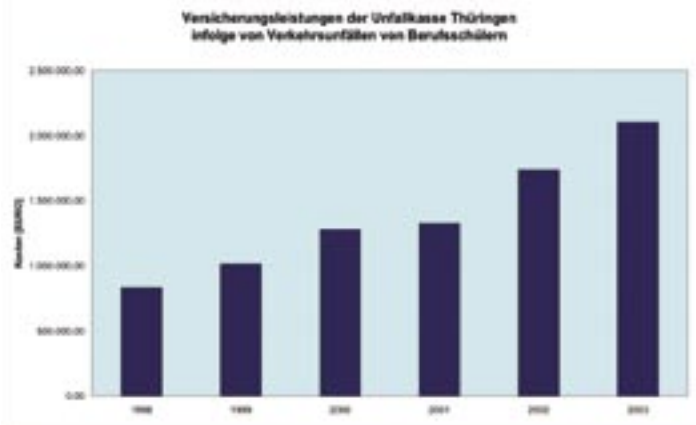

ckelt als gleichaltrige Fahrerinnen. Der Trend zeigt allerdings, dass die jungen Frauen bei Unfallhäufigkeit und auch Unfallschwere sich den männlichen Kollegen leider anpassen.

Die Unfallproblematik bei den Fahranfängern wird im Wesentlichen auf mangelnde Fahrerfahrung und eine erhöhte Bereitschaft zu risikoreichem Verhalten zurückgeführt. Zunächst ist festzustellen, dass - von Ausnahmen abgesehen - bei jungen Fahrern nicht bewusst riskantes oder rücksichtsloses Verhalten im Vordergrund steht. Am meisten Schwierigkeiten bereitet den jungen Fahrern die Wahl der richtigen Geschwindigkeit. „Unangepasste Geschwindigkeit“ erscheint auch als häufigste Unfallursache in den Polizeiberichten. Beispiel einer Unfallanzeige:

Kevin S. ist auf dem Heimweg von der Berufsschule kurz vor der Ortseinfahrt Dönges mit seinem PKW von der Straße abgekommen und im Straßengraben gelandet.

„Unangepasste Geschwindigkeit“ ist dabei nicht gleichzusetzen mit „unzulässige Geschwindigkeit“. In der Regel wird die zulässige Geschwindigkeit nicht überschritten. Auf Grund nicht vorhandener Fahrpraxis reicht dies aber bei jungen Fahrern bereits aus, die Kontrolle über ihr Fahrzeug zu verlieren.

Dazu kommt die Überschätzung des eigenen Fahrkönnens. Das Verhalten des Pkw bei einer Vollbremsung oder Witterungseinflüsse, wie nasse Fahrbahn, Glätte, stellen Fahranfänger vor Probleme.

Wichtig ist hierbei auch das „Vorbild-Verhalten“ der erfahrenen Fahrer, denen bewusst werden muss, dass sie mit ihrer Fahrweise und der oft nachlässigen Regelbefolgung ebenfalls eine Verantwortung für das riskante Verhalten der jungen Fahrer tragen. Warum sollte ein Jugendlicher nicht mit 80 km/h durch eine Ortschaft rasen, wenn dies viele ältere Fahrer auch tun? Nicht nur die jungen Fahrer, sondern wir alle müssen zu einer gelassenen Fahrweise finden.

Am **23. Juni** nahm ein Team aus der Prävention am „Verkehrssicherheitstag“ der Staatlichen Betriebsberufsschule in Leinefelde, frei nach dem Slogan „Snacken Sie Vitamine & Co. - statt up to date mit Alcopops“, teil. 700 Berufsschüler wurden zur gesunden Lebensweise angesprochen. Zu Fragen und Antworten positionierte sich unsere Aufsichtsperson, ebenso in zwei Vorträgen. Dieser Tag wurde von den Berufsschülern mit Beifall bedacht. Es war für sie einfach einmal etwas anderes als nur „trockene“ Theorie zur Wissensvermittlung, so ihre Meinung. Nach dieser Veranstaltung ist die Bitte an uns herangetragen wurden, im September in Heilbad Heiligenstadt in dieser Art und Weise zu fungieren

Aus dem Polizeibericht – ein typischer Wegeunfall

Aus dem Polizeibericht - ein tragischer Wegeunfall

Im April dieses Jahres war der 22-jährige Holger M. aus Thüringen unterwegs zu seiner Arbeitsstelle.

Er hatte es eilig, um pünktlich seine Spätschicht anzutreten.

Die Straßen waren regennass und rutschig.

Auf Grund des Zeitdruckes wurde die Geschwindigkeit nicht den Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen angepasst. Beim Durchfahren einer Linkskurve verlor der junge Mann die Kontrolle über sein Fahrzeug, geriet ins Schleudern und drehte sich auf die Gegenfahrbahn. Eine aus der Gegenrichtung kommende PKW-Fahrerin konnte nicht mehr ausweichen. Es kam zum Frontalaufprall.

Holger M. verstarb noch an der Unfallstelle. Er war zum Unfallzeitpunkt nicht angeschnallt. Die PKW-Fahrerin wurde schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert.

Staatliche und private Einrichtungen sowie Verbände setzen sich für die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen ein. Das allein reicht jedoch nicht aus.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich für jeden Einzelnen aus diesem tragischen Unfall ziehen?

1. Fahrt rechtzeitig und ausgeruht antreten!
2. Sicherheitsgurt anlegen!
3. Witterungsbedingungen und Straßenverhältnisse beachten!
4. Einhaltung der Verkehrsvorschriften!

Rainer Voigt
Koordinierende Fachkraft für Arbeitssicherheit im Thüringer Innenministerium

Bundessozialgericht beschränkt Unfallschutz auf Weg zur Arbeit

- Urteil vom 9. Dezember 2003 (Az.: B 2 U 23/03 R) -

Wer auf dem Weg zur Arbeit sein Auto für private Erledigungen verlässt, steht nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Mit diesem jetzt veröffentlichten Grundsatzurteil hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel eine jahrzehntelange Rechtsprechung aufgegeben und den Versicherungsschutz weiter beschränkt.

Die von den Arbeitgebern finanzierte Unfallversicherung deckt Risiken durch Arbeitsunfälle ab. Dabei ist auch der Weg zum Arbeitsplatz und zurück geschützt. Häufig werden diese Fahrten aber für private Besorgungen unterbrochen. Nach bisheriger Rechtsprechung waren Arbeitnehmer auf der zum Arbeitsplatz benutzten Straße generell versichert, auch wenn sie aus dem Auto ausstiegen, um zu Fuß zu einem Geschäft zu gehen. Erst mit Betreten des Ladens wurde der Versicherungsschutz unterbrochen. Teilweise wurde der Schutz allerdings versagt, wenn der Arbeitnehmer vom Parkplatz aus in die Gegenrichtung zu einem Geschäft zurückging. Generell leer ging aus, wer einen Abstecher auch von nur wenigen Metern in eine Seitenstraße machte.

Alte Rechtsprechung

Wie nun das BSG betonte, gehe diese Rechtsprechung noch auf das frühere Reichsversicherungsamt Ende des 19. Jahrhunderts zurück, als die Arbeitnehmer fast durchweg zu Fuß zur Arbeit gingen. Mit der immer stärkeren Motorisierung und den dadurch teilweise nur entfernt gelegenen Parkmöglichkeiten habe diese Rechtsprechung aber zu einer immer weiteren Ausdehnung des Versicherungsschutzes geführt. Eine sinnvolle Abgrenzung sei kaum noch möglich und die Unterschiede der verschiedenen Fälle nicht mehr nachvollziehbar, so die Kasseler Richter.

Daher gab das BSG die bisherige Rechtsprechung nun auf. Der „innere Zusammenhang“ mit der Arbeit gehe verloren, wenn ein Arbeitnehmer sein Auto für private Besorgungen parke und aussteige. Daher müsse auch schon dann der Versicherungsschutz enden, unabhängig davon, in welche Richtung und wie weit entfernt das jeweilige private Ziel liege.

Erst wenn der Arbeitnehmer wieder ins Auto steige und weiter auf dem unmittelbaren Weg in Richtung Arbeit oder Wohnung fahre, lebe der Versicherungsschutz wieder auf. Damit wies das BSG die Klage einer Altenhelferin auf Unfallentschädigung ab, die auf dem Fußweg zu einem hundert Meter vom Parkplatz entfernten Fischgeschäft verunglückt war.

Klaus Nagel
Unfallabteilung

Lars Eggert
Abteilung Recht und Regress

Wege zu einer neuen Kultur

Arbeitsschutz aktuell 2004

Das Präventionsforum

13. bis 15. Oktober 2004
Rhein-Main-Hallen Wiesbaden

Richtig gesund, Landesfamilientag, Fachkongress

Richtig gesund!
Aktivitäten der UKT in der 12. Thüringer Gesundheitswoche 2004
In Gotha wurde die Gesundheitswoche am **22. März**, 11:00 Uhr, durch den 1. Beigeordneten des Landrates, Konrad Gießmann, und den Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. Wolf Kunstmann, im Gesundheitsamt Gotha, Eisenacher Str. 3, eröffnet. Mitarbeiter des Gesundheits- und Schulamtes informierten sich an zahlreichen Ausstellungsständen der Krankenkassen, des Berufsschulzentrums Gotha, Förderzentrums Gotha und Kneipp Kindergartens Gotha, Moßlerstraße. Besonderes Interesse galt der Infothek der Unfallkasse mit Beratung zum „Richtigen Arbeiten am Bildschirm".
24. März, Sozialversicherungszentrum, Erfurt, Lucas-Cranach-Platz
Die Berufsgenossenschaften und der Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen, die in Thüringen ansässig sind, stellten an Informationsständen ihre Arbeitsbereiche und Leistungen vor. Wir informierten über Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bis hin zur Beratung von Unternehmen.
24. März. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen organisierte
in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des Landessportbundes Thüringen e. V. einen Gesundheitstag in Meiningen. Die UKT präsentierte sich zur Thematik: „Das gesunde Team am Arbeitsplatz". Mit Bildschirmarbeitsplatz und dem besonderen Bürostuhl „Swopper" wurde Ergonomie am Arbeitsplatz demonstriert.

1. Thüringer Landesfamilientag am 8. Mai im Eissportkomplex Erfurt
Unter dem Motto „Familie trägt ..." fand der 1. Landesfamilientag in der Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle in Erfurt statt. Die Veranstaltung war vom Dreiklang aus Information, Diskussion und Unterhaltung geprägt.
Die UKT informierte die an diesem Tag zahlreich erschienenen Besucher an ihrem Service-Point über die gesetzliche Unfallversicherung im Allgemeinen und zur Schüler-Unfallversicherung im Besonderen. Als angenehme Begleiterscheinung der Erläuterungen war ein Team von Physiotherapeuten damit beschäftigt, manche Verspannungen zu entschärfen. Die Resonanz der „Behandelten" war durchweg positiv.

1. Thüringer Fachkongress
An der Friedrich-Schiller-Universität fand am **5. Juni** der 1. Thüringer Fachkongress „Kindertagesstätte als gesundheitsfördernder Lebensraum" statt.
In Fachreferaten erfuhren die Teilnehmer Wissenswertes über die Folgen des Bewegungsmangels und die Notwendigkeit der Gesundheitserziehung in Kindertageseinrichtungen aus medizinischer und pädagogischer Sicht. Spezifische Workshops gaben praktische Tipps und Anregungen zur gesunden Ernährung, Mundhygiene und Bewegungsförderung von Kindern. Die UKT präsentierte sich mit einem neu gestalteten Informationsstand. Neben der Ausgabe aktueller Schriften konnten Fragen zum Versicherungsschutz, zur Aufsichtspflicht und Haftung geklärt werden.
Der Fachkongress weckte Impulse zur Motivation und zur Vermittlung gesundheitsförderlichem Verhaltens, so das Resümee aller Beteiligten.

Großer Schulanfängertreff, Tag der Behinderten

Großer Schulanfängertreff
14:30 Uhr wurde **am 9. Juni** im Gothaer Volksparkstadion mit „Pauken und Trompeten“ der große Schulanfängertreff eröffnet. Eine Veranstaltung, zu der alle Schulanfänger des Schuljahres 2004/2005 des Landkreises und der Stadt Gotha, deren Eltern, Großeltern und Geschwister eingeladen waren. Dieser Tag sollte ja etwas ganz Besonderes für unsere künftigen ABC-Schützen sein. Deshalb wurde Clown Hajo und Volker Rosin, Verkehrsliedermacher, bekannt aus Funk und Fernsehen, engagiert.
Diesem krönenden Abschluss war die Verkehrssicherheitstour „Sicherheit braucht Köpfchen“ durch die Kindergärten des Landkreises und der Stadt Gotha vorausgegangen. Den „Machern“ (Unfallkasse Thüringen, DEKRA, Niederlassung Gotha, und der Kreisverkehrswacht Gotha e. V.) ging es darum, den zukünftigen Erstklässlern die Gefahren im Straßenverkehr vor Augen zu führen. Auf der Reise durch die Kindergärten wurde ihnen alles über einen „Sicheren Schulweg“ vermittelt. Fazit des Ganzen: Große Begeisterung bei jung und alt - Fortsetzung folgt!

„15. Tag der Behinderten“ und „9. Selbsthilfe-Tag“ auf dem Gothaer Neumarkt
„Nicht behindert zu sein, ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das uns jederzeit genommen werden kann.“
Dies ins öffentliche Bewusstsein zu rufen, ist Anliegen des schon traditionell stattfindenden „Tag der Behinderten“ und „Selbsthilfe-Tag“ in Gotha.
Verschiedenartige Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen sollen dazu beitragen, die Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, sie mehr mit ins „Leben der Gesellschaft“ zu integrieren. Durch öffentliche Aktionen behinderten Menschen zu mehr Aufmerksamkeit und Akzeptanz zu verhelfen, sie dabei zu unterstützen, soziale Ausgrenzungen zu überwinden und zu erreichen, dass behinderte und nicht behinderte Menschen mehr zusammenagieren und zueinander finden, dafür engagiert sich auch die Unfallkasse Thüringen. So haben unsere Mitarbeiter **am 19. Juni** am UKT-Stand gemeinsam mit Warmuth Mobile GmbH aus Triebes gewirkt.

UV-Schutz bei Hilfeleistungen

Der Gesetzgeber hat mit § 2 Abs. 1 Nr. 13 a Siebtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VII) Personen, die im Interesse des Allgemeinwohles tätig werden, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt.

Danach gehören zum versicherten Personenkreis diejenigen, die bei

- Unglücksfällen oder
- Gemeiner Gefahr oder
- Not

Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten.

Ein **Unglücksfall** ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen und Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht. Voraussetzung einer versicherten Hilfeleistung ist dabei, dass der Unglücksfall mit seinen unmittelbaren Schadensfolgen noch nicht abgeschlossen ist, der Schaden oder aber ein weiterer Schaden noch einzutreten droht.

Bagatellschäden und Hilfe zur Behebung eines bereits eingetretenen Schadens sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

Unter **Gefahr** ist ein Zustand zu verstehen, in dem nach den objektiven Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann; **gemein** ist die Gefahr, wenn sie die Allgemeinheit bedroht. Besteht bloß eine entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts, reicht dies nicht aus.

Eine **gemeine Not** liegt vor, wenn eine Zwangslage für die Allgemeinheit besteht, die i. d. R. durch äußere, nicht ohne weiteres abwendbare Umstände (Naturgewalten) hervorgerufen ist.

Eine **Gefahr für die Gesundheit** setzt voraus, dass der körperlichen Unversehrtheit oder dem allgemeinen Gesundheitszustand eine akute Gefahr droht, die so erheblich ist, dass eine Rettungshandlung geboten ist. Es muss dabei nicht zwingend das Niveau der Lebensgefahr erreicht werden. Sofern jedoch Lebensgefahr besteht, ist immer zugleich auch eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung anzunehmen.

Auch Krankheit, die durchaus schon

längere Zeit bestehen kann, die zu einem bestimmten Zeitpunkt aber lebensbedrohliche Ausmaße annimmt und zum sofortigen Handeln zwingt, erfüllt diesen Tatbestand.

Die Begriffe Hilfe leisten bzw. retten sind synonym. Grundsätzlich wird ein **bewusstes, aktives Tun** mit dem Willen des Helfers gefordert, die drohende oder bestehende Gefahr bzw. den Schaden festzustellen, um sie dann zu beseitigen oder zu mindern.

Die Hilfe braucht nicht erfolgreich geleistet zu werden. Auch ob eine Gefahr objektiv tatsächlich besteht, ist für den Versicherungsschutz nicht entscheidend, eine Anscheinsgefahr reicht aus. Entscheidend ist, ob die helfende Person nach den Umständen des Falles eine solche Gefahr annehmen durfte.

Neben der „Hilfeleistung“ sind weitere Tätigkeiten, die im allgemeinen öffentlichen und humanitären Interesse liegen, vom Gesetz unter besonderen Schutz gestellt. Hierzu zählen Blut-, Organ- und Gewebespender und Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.

Martina Steyer
Unfallabteilung

Fallbeispiel Hilfeleistungen

Ein Sattelschlepper hatte einen Teil seiner Fäkalschlammladung verloren und die Fahrbahn der BAB A 4 war sehr verschmutzt und schmierig. Frau A. kam mit ihrem Fahrzeug ins Schleudern, prallte mit ihrem Pkw vor die Mittelleitplanke und kam dann entgegengesetzt zur Fahrtrichtung an der Leitplanke zum Stehen. Die Unfallstelle lag unmittelbar hinter einer lang gezogenen Rechtskurve und war für den Nachfolgeverkehr sehr schlecht einsehbar.

Herr Z. befand sich auf der Rückfahrt von einer dreitägigen Dienstreise. Er befuhr ebenfalls die Lastwagenspur und konnte seinen Pkw noch gefahrlos anhalten. Nachdem er seinen Wagen verlassen hatte, verständigte er im Gehen Richtung Fahrzeug der Frau A. Polizei und Rettungsdienst. Herr Z. hatte Frau A. fast erreicht, als er von einem nachfolgenden Pkw erfasst und durch die Luft geschleudert wurde. Nach Eintreffen der Rettungskräfte wurde er in das nächstliegende Krankenhaus gebracht. Er erlitt mehrere Knochenbrüche; durch herumfliegende Glassplitter verlor er zudem sein rechtes Auge.

In der Regel erhält der Unfallversicherungsträger über die Gesundheitsschädigung eines Hilfeleistenden keine zeitnahen Informationen und kann daher oft erst sehr spät in das Geschehen eingreifen. Herr Z. hatte zumindest insofern Glück, als er sich auch auf dem Rückweg von seiner Dienstreise befand. Sein Arbeitgeber informierte sofort die zuständige Berufsgenossenschaft in Dresden.

Der Unfallsachbearbeiter veranlasste eine Verlegung von Herrn Z. in eine berufsgenossenschaftliche Unfallklinik und setzte sich mit der Unfallkasse Thüringen in Verbindung.

Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden, wurden in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen.

Der Unfallversicherungsträger, in dessen Zuständigkeitsbereich (Bundesland) der Ort der Hilfeleistung liegt, ist zuständig.

Der Autobahnabschnitt lag in Thüringen, sodass die Unfallkasse Thüringen der zuständige Träger war.

Bei Herrn Z. schloss sich der langwierigen stationären Behandlung ein Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung nahtlos an. Dieser Aufenthalt war gekoppelt mit der psychologischen Betreuung hinsichtlich der Unfallverarbeitung und auch der Problematik, dass Herr Z. seinem bisherigen Beruf wegen der Unfallfolgen nicht mehr nachgehen konnte.

Welche Geldleistungen kommen für Herrn Z. in Betracht?

- Verletztengeld für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit (im vorliegenden Fall bis zum Beginn der Umschulungsmaßnahme)
- Übergangsgeld für die Dauer der Umschulung
- Ersatz des Sachschadens wegen beschädigter Kleidung (nur bei Tätigkeiten zum Allgemeinwohl werden Sachschäden ersetzt)
- Unfallrente entsprechend der Schwere der Unfallfolgen (im vorliegenden Fall mindestens in Höhe von 25 % MdE wegen Verlust eines Auges)
- Mehrleistungen zum Verletztengeld und zur Unfallrente gemäß Satzung (wegen Tätigkeit zum Allgemeinwohl)

Martina Steyer
Unfallabteilung

Gesund arbeiten durch richtiges Lüften

Bis zu 90 % des Tages verbringen wir in Innenräumen. Am Arbeitsplatz, im Freizeitbereich und zu Hause. Dabei verbrauchen wir Sauerstoff, produzieren Kohlendioxid und geben Feuchtigkeit in den Innenraum ab. Hinzu kommen noch zahlreiche andere belastende Innenraumemissionen. Deshalb ist es wichtig, regelmäßig und vor allem richtig zu lüften. Einen besonders hohen Stellenwert hat dieses durch die in der Wärmeschutzverordnung geforderte wärmedämmende Bauweise und die Einhaltung von brandschutztechnischen Bestimmungen bekommen. Der natürliche Luftwechsel im geschlossenen Innenraum mit unbelasteter Außenluft liegt dadurch fast beim Wert „0“.

Schlechte Raumluft ist ungesund für den Menschen

Jeder weiß es, der Mensch braucht zwingend Luft zum Atmen. Mangelnde Luftqualität verursacht Ermüdungserscheinungen, Leistungsabfall, allgemeines Unwohlsein. Bei zusätzlichen chemischen und biologischen Innenraumluftinhaltsstoffen können noch weitere gesundheitliche Irritationen dazu kommen. Damit ist Luft nicht gleich Luft. Und das, was wir zum Beispiel im Büro einatmen müssen, enthält nicht selten eine Fülle unerwünschter Raumluftinhaltsstoffe. Somit können bei Schadstoffen im Innenraum, wie abgeatmetem Kohlendioxid oder Ausdunstungen aus Baumaterialien und Einrichtungsgegenständen, bei entsprechenden Konzentrationshöhen und im Zusammenspiel mit individuellen disponierenden Faktoren im Einzelfall gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Abgehandelt wird in diesem Artikel, was wir selbst durch das Ausatmen produzieren und wie wir deren Konzentrationshöhe in der Regel auch selbst in Form eines ausreichenden Luftwechsels beeinflussen können: das Kohlendioxid in der Arbeitsraumluft. Noch heute gilt als Maßstab und Bewertungsgrundlage für die Kohlendioxidkonzentration im Innenraum der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts aufgestellte Pettenkofer-Wert von maximal 1000 ml/m³ (0,1 Vol. %), der aus hygienischer Sicht die Grenze zur verbrauchten Luft angibt. Nach der DIN 1946, Teil 2, „Anforderungen an raumlufttechnische Anlagen“ darf die Kohlendioxidbelastung der Raumluft in technisch belüfteten Räumen jedoch bis auf 1500 ml/m³ (0,15 Vol. %) ansteigen. Es wird aber auch hier der Pettenkofer-Wert von 1000 ml/m³ empfohlen. Die noch gültige Arbeitsstättenverordnung geht etwas weiter. Hier wird im Innenraum die gleiche Luftqualität wie im Außenbereich gefordert. Zum Vergleich liegt die durchschnittliche Kohlendioxidaußenluftkonzentration bei ca. 400 ml/m³ und somit bedeutend unterhalb des Pettenkofer-Wertes.

Innenraumkohlendioxiduntersuchungen in einem Büroraum und einem Unterrichtsraum

Die nachfolgenden zwei Untersuchungen sollen beispielhaft veranschaulichen, wie eklatant sich die Luft in einem genutzten Büroraum und in einem Unterrichtsraum bei laufendem Unterricht verschlechtern kann. Doch gerade hier sollte die Kohlendioxidkonzentration in der Raumluft möglichst niedrig sein, um konzentriert arbeiten oder lernen zu können.

Der Büroraum (Grafik 1) wurde zu Arbeitsbeginn nicht gelüftet. Damit begann die Kohlendioxidmessung bei zwei anwesenden Personen schon oberhalb des Pettenkofer-Wertes. In der weiteren Folge hat sich die Kohlendioxidkonzentration in der Raumluft gleichmäßig weiter erhöht. Die Kohlendioxidsteigerungsrate beträgt 400 ml/m³ je Stunde. Der Büroraum lässt im geschlossenen Zustand keinen spürbaren Luftaustausch mit unbelasteter Außenluft zu. Nach dem weiten Öffnen eines Fensterflügels ist eine Konzentrationsreduzierung erkennbar, die sofort nach dem Fensterschließen wieder in einen Anstieg überging.

Grafik 1

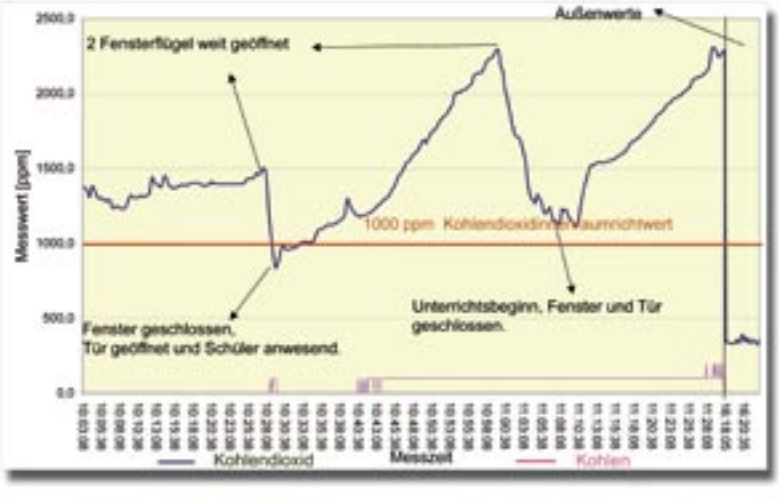

Grafik 2

Der Unterrichtsraum (Grafik 2) wurde am Unterrichtsende des Vortages nicht gelüftet. Aus diesem Grund begann die Messung schon oberhalb des Pettenkofer-Wertes. Außerdem ist klar ersichtlich, dass auch das praktizierte Lüften während der Pausen nicht ausreichte. Die dargestellten Ergebnisse sind für Unterrichtsräume, besonders in der kalten Jahreszeit, typisch und insofern bemerkenswert. Trotz Pausenlüftung wurden während des Unterrichts sehr hohe Kohlendioxidkonzentrationen erreicht. Die Konzentrationsfähigkeit der Schüler dürfte also unter diesen Bedingungen schon stark leiden.

5. Der Luftaustausch über geöffnete Fenster ist stark außentemperaturabhängig.

Aus diesem Grund gibt es folgende außentemperaturabhängige Faustregel:
Außentemperatur > 20°C: Fenster so lange wie möglich ganz geöffnet halten.
So oft, wie möglich zusätzlich quer lüften.
Außentemperatur > 10°C: Fenster in Kippstellung halten.
In Unterrichtsräumen spätestens nach einer Schulstunde bei weit geöffneten Fensterflügeln und Türen ca. 10 Minuten quer lüften.
Außentemperatur < 10°C: Fenster schließen und nach ca. 60 Minuten Fensterflügel ca. 5 Minuten weit öffnen, nach weiteren ca. 60 Minuten bei ganz geöffneten Fenstern und Türen ca. 5 Minuten quer lüften.

Günter Fliedner
Abteilung Prävention

Allgemeine Faustregeln zum richtigen Raumlüften

Diese Untersuchungen zeigen eindeutig, wie wichtig das Wissen um das richtige Lüften ist, zumal Kohlendioxid auch als Indikator für andere eventuell noch vorhandene toxischere Schadstoffe gilt. Die dargestellten Ergebnisse lassen sich auf viele weitere Situationen am Arbeitsplatz, in Schulen, in Kindergärten, aber auch für private Situationen und in der Freizeit übertragen. Aus diesem Grund empfehlen wir folgende allgemeinen Lüftungsregeln:

1. Eine unbelastete Atemluft ist für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen im Innenraum von großer Bedeutung. Da aber beim Lüften während der kalten Jahreszeit viel Heizenergie zum Fenster hinaus gelüftet wird, kommt es darauf an, nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig zu lüften. Zum Raumnutzungsbeginn sollte dieser immer ausreichend quer gelüftet werden.
2. Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen, desto kürzer dauert der Luftaustausch. So dauert ein Luftaustausch bei Querlüftung und ganz geöffneten Fenstern und Türen bei normal großen Büroräumen und Windstille im Winter ca. 2 - 4 Minuten, im Sommer dagegen 12 - 20 Minuten.
3. Am effektivsten und zugleich Energie sparend ist die kurzzeitige Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern. Am wenigsten effektiv sind gekippte Fenster ohne Querlüftung. Diese Variante reicht allein für eine ausreichende Lüftung in aller Regel nicht aus. Ein Luftaustausch dauert so, je nach Jahreszeit und Raumgröße, bis zu mehreren Stunden.
4. Lüften führt auch zu möglicherweise unangenehmen Zugerscheinungen. Das Temperatur- und Zugempfinden ist je nach Alter, Geschlecht, Konstitution, Tages- und Jahreszeit und Gesundheitszustand sehr unterschiedlich. Wichtig beim Lüften ist deshalb Rücksichtnahme und ein für alle Raumnutzer tragbarer Konsens. Dieser besteht i. d. R. im regelmäßigen Stoßlüften für einige Minuten.

Auftragsvereinbarung zur Zusammenarbeit

Durch § 86 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) werden die Unfallversicherungsträger verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.
Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV ist eine auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben durch einen anderen als den gesetzlich zuständigen Träger zulässig.
Die Rechtsgrundlage für die Gestaltung solcher Auftragsverhältnisse unter Sozialversicherungsträgern findet sich in den §§ 88 bis 92 SGB X.
Die nachstehend abgedruckte Vereinbarung soll es den Unfallversicherungsträgern, die der Vereinbarung beigetreten sind (dies sind alle Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen), ermöglichen, in erster Linie Dienstleistungen in Form von Beratung und Betreuung Versicherter, von Schulen und Arbeitgebern mit (Wohn-) Sitz in einem anderen Bundesland, aber auch Sach- und Geldleistungen an die Berechtigten zu erbringen.
Hierdurch sollen das Rehabilitationsverfahren intensiver und ökonomischer gestaltet sowie Versicherte und Arbeitgeber ortsnäher betreut werden.

Klaus Nagel
Unfallabteilung

AUFTRAGSVEREINBARUNG

zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung bei Durchführung der Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe

vom 30. April 2004

Die zielorientierte Steuerung des Rehabilitationsprozesses, die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und/oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulisch-berufliche Wiedereingliederung und die begleitende Nachsorge für Versicherte/Familienangehörige sowie die Betreuung der Betriebe und Verwaltungen erfordern engen persönlichen Kontakt zwischen den Fachberatern für Rehabilitation und allen am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Personen und Stellen. Verbunden damit ist ein hoher Zeit- und Kostenaufwand durch Reisetätigkeit, intensive Gesprächsführung und steuernd-überwachende Maßnahmen vor Ort, insbesondere dann, wenn diese in großer Entfernung vom Sitz des Unfallversicherungsträgers durchgeführt werden.

Um

- die Rahmenbedingungen für eine effektive Rehabilitationsarbeit zu verbessern und einen sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten und
- bei aktuellen Unfallereignissen mit schweren Verletzungen oder mehreren Unfallbeteiligten die rasche Einleitung der gebotenen Maßnahmen vor Ort sicherzustellen,

wird nachfolgende Auftragsvereinbarung geschlossen.

Zwischen den in der Anlage genannten Mitgliedern des BUK, jeweils Auftraggeber und Auftragnehmer, wird gemäß § 88 SGB X Folgendes vereinbart:

1. Das Auftragsverhältnis erfasst die Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 5 SGB IX einschließlich der Durchführung der Heilbehandlung in Fällen, in denen der Wohn- und/oder Aufenthaltsort der Versicherten oder ihrer Familien, der Sitz von Unternehmen, behandelnder Ärzte und Krankenhäuser oder anderer Stellen vom örtlichen Einzugsbereich des zuständigen Unfallversicherungsträgers abweicht.

2. Mit der Wahrnehmung persönlicher Beratung, Betreuung und anderer Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit

   - einer effektiven Sachverhaltsaufklärung vor Ort,
   - der intensiveren Begleitung und Nachsorge Versicherter und ihrer Familienangehörigen,
   - der Herstellung besserer Kontaktmöglichkeiten zu Schulen und Arbeitgebern sowie der Zusammenarbeit mit Rehabilitationseinrichtungen und anderen Stellen

   sowie mit der effektiven Vorbereitung und Erbringung von Teilhabeleistungen können sich die Vertragspartner im beiderseitigen Einvernehmen beauftragen.

   Bei besonders folgenschweren Unfällen außerhalb des regionalen Zuständigkeitsbereichs eines Unfallversicherungsträgers wird dieser durch den für den Unfallort zuständigen Unfallversicherungsträger in adäquater Weise unterstützt. Die beteiligten Unfallversicherungsträger stellen die gegenseitige Information, Koordination und Kooperation bei den zu ver-

anlassenden Maßnahmen der Betreuung und Versorgung Unfallverletzter und ihrer Familienangehörigen sicher.

Dies gilt bei schweren Unfällen im nahe gelegenen Ausland entsprechend, wenn durch die Mitwirkung des anderen Unfallversicherungsträgers eine raschere und effektivere Versorgung der Unfallverletzten erreicht werden kann.

Auftragnehmer ist im Regelfall der für den Wohn- und Aufenthaltsort des Versicherten oder den Sitz des Arbeitgebers oder einer anderen Stelle zuständige und um Unterstützung ersuchte Vertragspartner. Bei besonderen Entfernungsverhältnissen kann der Auftrag auch an den Unfallversicherungsträger mit dem nächst gelegenen Verwaltungssitz gerichtet werden. Der Auftragnehmer handelt bei der Erledigung der in Nummer 2 genannten Aufgaben im Namen des Auftraggebers. Auftraggeber ist der um Unterstützung nachsuchende Vertragspartner.

3. Der Auftrag wird jeweils wie folgt ausgeführt:

   3.1 Die im konkreten Fall zur Vorbereitung und Durchführung geeigneter Maßnahmen notwendigen Unterlagen werden in einer separaten Akte zusammengefasst und dem Auftragnehmer zugeleitet.

   3.2 Bei Auftragserteilung ist der Gegenstand des Auftrags, ggf. in Verbindung mit näheren Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung, konkret zu beschreiben und ggf. zeitlich zu begrenzen. Aufträge von unbegrenzter Dauer sind in näher bestimmten Einzelfällen, z. B. zur begleitenden Nachsorge Versicherter zu Hause oder am Arbeitsplatz, zulässig.

   3.3 Der zuständige Unfallversicherungsträger informiert Versicherte, Arbeitgeber oder andere Stellen rechtzeitig davon, dass er die ihm obliegenden Aufgaben durch einen anderen Träger wahrnehmen lassen will.

   3.4 Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen umfassend und schnell erhalten. Er ist generell befugt, notwendige Entscheidungen über Leistungen zur Teilhabe bis zu einer Kostengrenze von je 5.000,00 € oder bei Leistungen nach § 34 SGB IX bis zu einer Dauer von 6 Monaten selbstständig zu treffen. Soweit voraussichtlich höhere Aufwendungen entstehen werden, ist die Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers einzuholen oder dieser entscheidet nach individueller Absprache selbst.

   Abweichende Regelungen können zwischen den Beteiligten im Einzelfall vereinbart werden.

   3.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei Bedarf in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand der Auftragsmaßnahme. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

   3.6 Verantwortliche Stelle im Sinne der Vorschriften über den Datenschutz ist der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Sozialdatenschutz einzuhalten.

   3.7 Der Auftraggeber erstattet dem Beauftragten die im Rahmen des Auftragsverhältnisses erbrachten Sozialleistungen und Auslagen (z. B. Kosten für Gutachten und erforderliche Dienstreisekosten). Ausgaben, die der Beauftragte aus dem Auftragsgeschäft zu seinen Lasten für den Auftraggeber erbringt, sind in seinem Rechnungswesen gesondert zu führen.

   3.8 Verwaltungskosten trägt der jeweilige Auftragnehmer.

   3.9 Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Beschäftigten wird auf Vorsatz beschränkt. Gegenüber den Erstattungsansprüchen des Auftragnehmers wird der Einwand unrichtiger oder unzweckmäßiger Bearbeitung, ausgenommen bei Vorsatz, nicht erhoben.

4. Diese Auftragsvereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Fragen und Antworten

Doreen H. aus Ilmenau fragt:
Wo und wie bin ich unfallversichert, wenn ich an meiner heimatlichen Uni studiere?

Monika Katte:
Studierende sind - wie Arbeitnehmer - gesetzlich unfallversichert.
Die Kosten der Unfallversicherung für den akademischen Nachwuchs zahlen die Länder.
Studierende einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachschule, Doktoranden, Diplomanden, Teilnehmer an Vor- und Ferienkursen oder eingeschriebene Gasthörer stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Gegenwärtig 43.302 im Freistaat Thüringen.
Das bedeutet, unfallversichert sind alle in Verbindung mit dem Hoch- oder Fachschulbesuch stehenden Aktivitäten (Tätigkeiten).
Versichert ist bereits der Weg zur Immatrikulation.
Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten, wie zum Beispiel Studienarbeiten zu Hause, private Studienfahrten, private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück (Einkäufe), Umwege aus privaten Gründen oder private Aktivitäten auf dem Campus.
Sollte sich ein Unfall ereignen, ist eine Unfallanzeige von der Studieneinrichtung zu erstellen und an uns - Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, in 99867 Gotha - zu übermitteln.
Wir übernehmen die Kosten für die medizinische und berufliche Rehabilitation, also alle Kosten der Heilbehandlung und der Integration der Verletzten ins Studium, damit der unfallbedingte Studienausfall weitestgehend minimiert wird. Dazu zählen beispielsweise Arztkosten, Kosten für Physiotherapie u. Ä.

Abteilung Prävention
Unfallkasse Thüringen

Frau K. aus G. fragt:
Ich halte mich seit April in Deutschland auf. Ich besitze die türkische Staatsangehörigkeit und habe hier Asyl beantragt. Mitgebracht habe ich meine beiden Kinder im Alter von vier und acht Jahren.
Seit einigen Wochen besuche ich einen Kurs an der Volkshochschule G., um die deutsche Sprache zu erlernen (wird vom Arbeitsamt gefördert).
Meine beiden Kinder besuchen in G. einen Kindergarten bzw. eine Grundschule.
Wie sind wir drei gegen Unfälle abgesichert?

Evelyn Hildebrandt:
Gesetzlich gegen Unfall versichert sind u. a. Kinder während des Besuchs von Kindergärten und Schulen.
Dabei kommt es auf die Staatsbürgerschaft (Nationalität) nicht an. Voraussetzung ist lediglich eine uneingeschränkte Integration in die Einrichtung bzw. Schule.
Der Unfallversicherungsschutz besteht auch auf den erforderlichen Wegen zwischen Wohnung und Kindergarten bzw. Schule.
Der Besuch von Deutschkursen steht unter Unfallversicherungsschutz, wenn das Erlernen der deutschen Sprache in erster Linie zum Zwecke der besseren Eingliederung in das Erwerbsleben erfolgt. Es muss ein unmittelbarer Bezug zu einem gegenwärtig oder künftigen Beruf bestehen. Versicherungsschutz ist jedoch zu verneinen für Personen, die für eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis nicht in Betracht kommen (z. B. Rentner). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung (Außenhaustür) auf dem Weg zur Volkshochschule, während der Teilnahme am Sprachkurs und endet wieder an der Wohnung. Der Versicherungsschutz ist jedoch ausgeschlossen bei Unfällen, aus innerer Ursache (z. B. Ohnmacht) oder auf Wegen zur Erledigung privater Einkäufe. Um einen lückenlosen Unfallversicherungsschutz zu erhalten, können Verträge mit privaten Anbietern geschlossen werden. Ob der Abschluss einer privaten Versicherung notwendig ist, kann nur der Versicherungsnehmer für sich selbst entscheiden.

Unfallabteilung
Unfallkasse Thüringen

Informationen über neue Schriften von BUK und UKT

Änderungen im Teil I - Vorschriften
Wir informierten im Heft 1/2004 über die Reduzierung von Vorschriften.
Beim gegenwärtigen Stand der gesetzlichen Umsetzung werden die Änderungen in den GUV-V A 1 „Grundlagen der Prävention“, GUV-V A 6/7 „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ mit Durchführungsanweisungen und GUV-V C 27 „Abfallwirtschaft“ mit Durchführungsanweisungen voraussichtlich ab 1. April 2005 in Kraft treten.

Änderungen im Teil II - Schriften der allgemeinen Unfallversicherung
Die vier Aushänge „Holzbearbeitungsmaschinen” GUV-I 720 - Tischkreissägen (alt GUV 33.1), GUV-I 721 - Tischfräsmaschinen (alt GUV 33.4), GUV-I 722 - Tischbandsägen (alt GUV 33.3) und GUV-I 724 - Abricht-Hobelmaschinen (alt GUV 33.2) hat der BUK erneut gedruckt und ins Verzeichnis aufgenommen. Diese Informationen stehen zur Beurteilung der Gefährdungen zur Verfügung.
Für den „Betrieb von Lasereinrichtungen“ gibt die GUV-I 832 Hinweise zur Anwendung nach DIN 60825-1 vom November 2001. Dies ist relevant, da die Vorschrift GUV-V B 2 „Laserstrahlen“ noch auf der Vorgängernorm basiert.

Für die „Sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“ gibt die GUV-I 8566 umfangreiche Hinweise und ersetzt die alte Fassung der GUV 23.3. Die Neufassung vom März 2004 umfasst die Flächenplanung bis hin zum Mobiliar, zur Hard- und Software, Arbeitsorganisation, Unterweisung und Checklisten zu allen Prüfkriterien.
„Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen“. Die GUV-I 8518 bietet Übersicht über PC-Programme und Datenbanken.
Das Plakat GUV-I 8539 (alt GUV 39.2) „Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen” wurde aktualisiert und mit neuen R- und S-Sätzen erweitert.
In der GUV-I 8545 „Anlegeleitern“ (alt 26.4.1.) sind keine Prüflisten mehr enthalten. Schwerpunkt ist nach wie vor die regelmäßige Prüfung und Unterweisung.
„Umgang mit Gefahrstoffen im Krankenhaus“ - GUV-I 8596 - fasst alle Pflege- und Funktionsbereiche eines Krankenhauses zusammen. Von der Gefahrstoffermittlung über Ersatzstoffe, Gefahrstoffexposition bis hin zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. In neun Anlagen werden Arbeitshilfen für die Praxis gegeben.
Neu im Verzeichnis ist die Broschüre „Suchtprobleme im Betrieb“ - GUV-I 8562 - (alt 50.6). Über Alkohol, Medikamente und Drogen werden Hinweise gegeben, die über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz hinausgehen.
Für den weiteren Abbau der Gefahren im Forst schließt die Information „Sicherer Betrieb forstlicher Seilkrananlagen“ - GUV-I 8598 - eine Lücke. Über die Beschaffung, Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb, Prüfungsmethoden, Betriebsanweisung bis zur Nutzung und Unterweisung werden für den gesamten Seilbetrieb die technischen Betriebsbedingungen erläutert.
Die Information „Tritte“ erscheint neu als GUV-I 8623. Dafür entfällt GUV-R 1/526 (alt 26.3.).

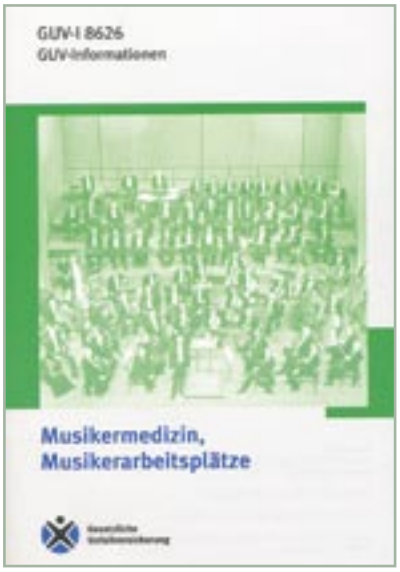

Die Information „Musikermedizin, Musikerarbeitsplätze“ - GUV-I 8626 - ist neu. Sie gibt praktische Hinweise zum Gefährdungsabbau mittels einfacher Präventionsmaßnahmen und zur Änderung des Verhaltens. Neben dem Schwerpunkt der Lärmbelastung gilt, auch andere berufsrelevante Belastungen des Stützapparates, des Auges oder der Psyche zu reduzieren.
GUV-I 8765 - „Gefährdungen bei forstlichen Tätigkeiten“ - ist Teil II erschienen. Er beinhaltet weitere Gefährdungskriterien.
GUV Regel „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ - GUV-R 181 - (alt 26.18) wurde im Anhang 1 entsprechend der Arbeitsbereiche und der Bewertungsgruppe aktualisiert. Neu ist die Aufnahme von betrieblichen Verkehrswegen in Außenbereichen. Im Anhang 3 befindet sich der Hinweis auf Normen zum Fachbereich.

Änderungen im Teil III - Schriften der Schüler-Unfallversicherung
Das neu gestaltete Plakat **„Profis fahren mit Helm”**- GUV-SI 8022 (alt GUV 30.28) - informiert, worauf beim Kauf eines Helmes zu achten ist. Neben dem notwendigen Prüfzeichen muss der Helm der Kopfform angepasst sein bzw. durch eingeklebte Zusätze absichern, dass Stirn, Schläfen und Hinterkopf am Helm anliegen und

Informationen über neue Schriften von BUK und UKT

über dem Kinnriemen fest einstellbar sind. Nach einem Schadensfall sollte ein neuer Helm verwendet werden, da die Festigkeit verloren gehen kann.

Methoden der **„Gesundheitsförderung in der Schule“** werden in der GUV-SI 8028 (alt GUV 57.1.1) im Zusammenwirken erläutert. Ergänzend zum Thema wurde den Grundschulen die Information **„Achtsamkeit und Anerkennung“** zur Förderung des Sozialverhaltens übergeben. Weiterer Bedarf kann abgerufen werden.

Aktualisiert wurde die Information GUV-SI 8030 **„Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler“** (alt GUV 57.1.3.2). Der Begriff Rehabilitation wurde durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt. Soziale Rehabilitation heißt: „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“.

„Sicher durch das Betriebspraktikum“ - GUV-SI 8034 - (alt 57.1.23) beinhaltet im Anhang 1 die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im § 5, Verbot der Beschäftigung von Kindern. Die geplanten Veränderungen der Vorschrift **„Grundlagen der Prävention“** - GUV-V A 1 - werden nach Bestätigung im Anhang 3 eingearbeitet. In der Reihe **„Sicherheit im Unterricht“** wurden die GUV-SI 8039 **„Kunststoff - Ein Handbuch für Lehrkräfte“** (alt 57.1.30.4) und die GUV- SI 8043 **„Bildende Kunst - Design“** (alt 57.1.30.8) den geänderten Gesetzesgrundlagen angepasst. Das betrifft die neue Betriebssicherheitsverordnung, mit der Außerkraftsetzung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, sowie die Einarbeitung und Erläuterung der R- und S-Sätze nach Gefahrstoffverordnung.

In die **„Checkliste zur Sicherheit im Sportunterricht“ - GUV-SI 8048** - (alt 57.1.39) wurden eine Vielzahl neuer Sportarten aufgenommen. Teil I enthält Sportart übergreifende Aspekte, die bisher nicht enthalten waren. Im sportartspezifischen Teil werden Sommersportarten behandelt. Dem Wintersport gelten Fragen zur Ausrüstung/Kleidung, Organisation, zu sonstigen Bedingungen und Verhaltensregeln. Neu sind der Erste-Hilfe-Check und ein spezieller Check mit der Zielstellung: „Mehr Spaß am Schulsport - damit mehr Spaß an der Schule und am Lernen“.

Für jede Thüringer Schule wurden vom Thüringer Kultusministerium, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und von der Unfallkasse Thüringen

„Empfehlungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Schule“ herausgegeben. Lehrern, Erziehern und sonderpädagogischen Fachkräften werden Wege aufgezeigt, wie sie selbst den psychischen Belastungen im Lehrerberuf entgegenwirken können, wo sie arbeitsmedizinische Hilfe erhalten. Lösungen zur Problembewältigung und zum Abbau von Belastungsfaktoren werden dargestellt. Auf Fragen: „Wie kann geholfen werden?“ und „Wer kann helfen?“ gibt es Antworten. Im Internet können die Empfehlungen als pdf - Datei unter ***www.ukt.de*** - Schüler-Unfallversicherung herunterladen werden.

Ergänzend zum Thema Gesundheitsschutz haben alle Schulen die Information „Herausforderung Gewalt“ erhalten. Diese analysiert die Wurzeln/Ursachen von Gewalt, zu Motiven, Abläufen, Anlässen/Auslösern aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention.

Folgende Schriften sind nicht mehr im Verzeichnis:

„Strahlenunfallerhebungsbogen“ - GUV-I 8583 - (alt GUV 48.5) und „Formularsatz zur innerbetrieblichen Unfallerfassung“ - GUV-I 8585 - (alt GUV 40.19).

Die Richtlinie für „Höhenverstellbare Zwischenböden in Bädern“ wurde zurückgezogen. Informationen finden Sie unter DIN EN 13451-11 „Schwimmbadgeräte“.

Bitte bestellen Sie erforderliche Schriften per Fax oder Anschreiben oder nutzen Sie Informationen unter ***www.ukt.de*** und die direkte Bestellung über tad@ukt.de. Im Internet finden Sie die Schriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in pdf-Format unter www.ukt.de - Infomaterial - Schriften - Verzeichnis nach Regelwerkskategorien.

Volker Baumbach
Abteilung Prävention

Rätselseite

Lösungswort

Waagerecht :

01 Ostseeinsel
04 Kfz-Zeichen für Nordfriesland
06 Gebühreneinzugszentrale
10 Abk. für Untersuchungshaft
11 Deutsche Bahngesellschaft
12 vorbeugende Maßnahmen
15 italienische Tonsilbe
16 Angelgerät
17 starkes Seil
18 antike griechische Stadt
19 Stadt in Finnland
20 Adler
21 Kopfschutz
23 Abk. für Akkumulator
24 Reste
25 holländische Stadt bei Arnheim
26 amerikanische Bundespolizei
27 Mitteilungsblatt der UKT
28 kleiner Computer
29 Vorsilbe
30 Ende des Lebens
31 Abk. Persönliche Schutzausrüstung
34 weibl. Vornamen
36 Absturzsicherung
41 Hauptstadt von Frankreich
42 Messung der Hirnströme (Abk.)
43 Gerät mit Sprossen
44 grammatikalischer Artikel
46 Norddeutscher Rundfunk (Abk.)
48 Riesenschlange
49 Ablehnung
50 unbekanntes Flugobjekt
51 drohendes Unheil
53 Beamtentitel
54 Ureinwohner Spaniens
55 störendes Geräusch
56 Abkürzung für "Herr"
57 dicht dabei
58 Blutsaugendes Insekt

Senkrecht :

02 Aussage vor Gericht
03 Kfz-Kennzeichen : Ennepe-Ruhr-Kreis
05 Mähgerät
06 Sitz der Unfallkasse Thüringen
07 Ausruf des Erstaunens
08 Sofortmaßnahme nach einem Unfall
09 Zustand körperlichen und geistigen Wohlbefindens
10 Unfallversicherungsträger in Thüringen
13 Wind am Gardasee
14 Monatsname
20 Abk. Arbeitsschutzgesetz
22 Mutter (kindgemäß)
32 indischer Wunderbaum
33 altertümlich
35 Schwanz des Fuchses (Jägersprache)
37 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit
38 krankhafte Reaktion des Immunsystems
39 Riesenhirsch
40 Vermögen
42 Umfrage
45 Assistent
47 Auswärtiges Amt (Abk.)
48 Augenschutz
52 vorlaut, respektlos